

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Espelkamp

5. Satzung vom 15.07.2026 zur Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Offenen Ganzttag an den Grundschulen der Stadt Espelkamp vom 03.02.2026

Artikel I

Die Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Offenen Ganzttag an den Grundschulen der Stadt Espelkamp wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Teilnahme

Die Teilnahme am Offenen Ganzttag wird in den Absätzen 2 und 3 fortan wie folgt formuliert:

- (2) Die Anmeldung für die Offenen Ganzttagsschule ist freiwillig. Soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Ganztagsförderung besteht, richtet sich die Aufnahme nach den gesetzlichen Vorgaben. Im Übrigen werden Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme in den Offenen Ganzttag entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit dem Schulträger.
- (3) Ein Kind kann durch die Stadt Espelkamp nach vorheriger Prüfung des Einzelfalls und Anhörung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten von der Teilnahme an der Offenen Ganzttagsschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben in dem konkreten Angebot nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot trotz vorheriger Klärung nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht trotz Mahnung dauerhaft nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten dauerhaft nicht möglich ist,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Ganztagsförderung besteht, bleiben die gesetzlichen Vorgaben unberührt. In diesen Fällen ist vor einem Ausschluss zu prüfen, welche anderweitige geeignete Betreuungsmöglichkeit erforderlich ist.

2. § 7 Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung wird in § 7 Absätze 1 bis 6 wie folgt neu geregelt:

- (1) Das Angebot der Offenen Ganzttagsschule kann nach rechtzeitiger verbindlicher Anmeldung auch in den Ferien in Anspruch genommen werden. Die Durchführung der Ferienbetreuung richtet sich nach den festgestellten Betreuungsbedarfen, den vorhandenen Kapazitäten und den gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Soweit die vorhandenen Kapazitäten nicht für alle angemeldeten Kinder ausreichen,

werden Kinder mit gesetzlichem Anspruch auf Ganztagsförderung vorrangig berücksichtigt. Kinder ohne gesetzlichen Anspruch können im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden.

- (3) In den Oster-, Sommer- und Herbstferien soll die Ferienbetreuung grundsätzlich schulstandortbezogen bzw. im Grundschulverbund Süd an den Teilstandorten angeboten werden. Die konkrete Durchführung richtet sich nach den festgestellten Bedarfen, den vorhandenen Kapazitäten und den organisatorischen Möglichkeiten.

Soweit dies aus organisatorischen Gründen, aufgrund begrenzter Kapazitäten oder aufgrund der festgestellten Bedarfe erforderlich ist, kann die Ferienbetreuung standortübergreifend, zentral oder in anderer geeigneter Form durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Zeiten mit festgestelltem oder voraussichtlich geringem Betreuungsbedarf.

Die Ferienbetreuung kann auch durch geeignete ergänzende Betreuungsangebote, insbesondere im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe oder der offenen Kinder- und Jugendarbeit, unterstützt oder ergänzt werden.

- (4) Nimmt ein angemeldetes Kind ohne nachgewiesenen zwingenden Grund nicht an der Ferienbetreuung teil, kann es bei der nächsten Ferienbetreuung nachrangig berücksichtigt werden.
- (5) In den Schulferien können Schließzeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vorgesehen werden. Soweit ein Betreuungsbedarf besteht und eine Betreuung durch die Erziehungsberechtigten nicht sichergestellt werden kann, ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben eine anderweitige geeignete Betreuungsmöglichkeit zu prüfen.
- (6) Die Kosten für die Betreuung in den Ferien sind in den Elternbeiträgen enthalten. Kosten für die Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, bleiben hiervon unberührt.

3. § 8 Besondere Verpflegungsentgelte

Absatz 1 wird fortan wie folgt neu geregelt:

- (1) Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den in § 3 Abs. 7 und § 7 Abs. 6 aufgeführten Elternbeiträgen nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt zu zahlen.

4. § 9 Zahlungsweise und Betreibung

Absatz 3 wird fortan wie folgt neu geregelt:

- (3) Bei mehr als zwei Monatsrückständen kann nach vorheriger Mahnung, Anhörung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und Prüfung des Einzelfalls ein Ausschluss von den Angeboten der Offenen Ganztagschule erfolgen. Soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Ganztagsförderung besteht, ist vor einem Ausschluss zu prüfen, welchen anderweitige geeignete Betreuungsmöglichkeit erforderlich ist.

Artikel II

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schüler am Offenen Ganzttag an den Grundschulen der Stadt Espelkamp vom 03.02.2026 tritt mit Beginn des 1. Schulhalbjahres 2026/2027 am 01.08.2026 in Kraft. Vorherige Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Offenen Ganzttag an den Grundschulen der Stadt Espelkamp wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 28.07.2026

Stadt Espelkamp
In Vertretung



(Tegeler)
Stadtverwaltungsdirektor